Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)



Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung

der Biogasanlage Beetzendorf;

hier: Wechsel der Behälterdächer (Fermenter, Gärrestlager), Errichtung eines Waschwasserbeckens und Änderung der Inputstoffe der BGA II

am Standort Beetzendorf

für die Firma:

BioEnergie Beetzendorf GmbH

Audorfer Weg 2b

38489 Beetzendorf

vom 08.08.2024

Az.: 402.2.6-44008/22/23

Anlagen-Nr.:7389

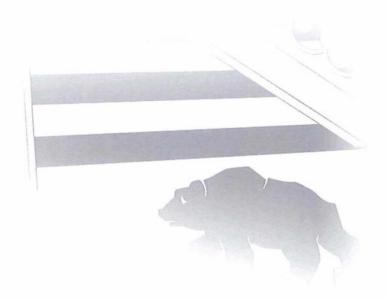


Inhaltsverzeichnis

	Ents	scheidung	4
I	Antr	ragsunterlagen	6
II	Net	benbestimmungen	6
	1	Allgemeines	6
	2	Brandschutz	7
	3	Denkmalschutz	7
	4	Immissionsschutz	8
	5	Bodenschutz	11
	6	Kreislaufwirtschaft	12
	7	Veterinärwesen	12
	8	Wasserrecht	12
	9	Arbeitsschutz	
	10	Betriebseinstellung.	
٧	Beg	gründung	14
	1	Antragsgegenstand	14
	2	Genehmigungsverfahren	14
	2.		
	2.2	2 UVP- Vorprüfung	15
	2.3		
	3	Entscheidung	20
	4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
	4.	1 Allgemeine Nebenbestimmungen	21
	4.2	2 Brandschutz	22
	4.3	3 Denkmalschutz	23
	4.4	4 Immissionsschutz	24
	4.	5 Bodenschutz	28
	4.6	6 Kreislaufwirtschaft	28
	4.	7 Veterinärwesen	29
	4.8	8 Wasserrecht	29
	4.9	9 Arbeitsschutz	30
	4.	10 Bauplanungsrecht	30
	4.	11 Düngerecht	30
	4.	12 Naturschutz	32
	4.	13 Betriebseinstellung	32
	5	Kosten	32
	6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit	§ 28
	Abs.	. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	32
V	Him	weise	33
	1	Allgemeines	33
	2	Immissionsschutz	33
	3	Bodenschutz	34
	4	Kreislaufwirtschaft	34
	5	Arbeitsschutz	34
	6	Zuständigkeiten	34



VI Rechts	behelfsbelehrung	36
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	37
ANLAGE 2	Fundbericht	41
ANLAGE 3	Merkblatt Bodenfunde	42
ANLAGE 4	Rechtsquellen	43





I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Auf der Grundlage der §§ 6,10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. mit der Nr. 1.2.2.2 (V), 1.16 (V), 8.6.3.1 (G/E), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

BioEnergie Beetzendorf GmbH Audorfer Weg 2b 38489 Beetzendorf

vom 26.07.2022 (Posteingang am 28.07.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 30.11.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage am Standort Beetzendorf

hier: Erneuerung der Gaslagerdächer aller Fermenter und Gärrestspeicher, Anpassung der Inputstoffe auf 153,5 t/d für die Gesamtanlage sowie Errichtung einer Lagune zur Lagerung von Rübenwaschwasser

bestehend aus folgenden und zu ändernden Betriebseinheiten (BE):

BE 10

- 10.01 Pufferung und Substratzufuhr
- 10.02 Fermentation
- 10.03 Kondensatabscheidung
- 10.04 Steuerung/Prozessleitung

BE 20

20.01 Biogaslagerung

BE 30

30.01 Gasverwertung

BE 40

40.01 Gasaufbereitung

BE 50

- 50.01 Lagerung flüssiger Gülle
- 50.02 Lagerung fester Gülle (HTK/Putenmist)

BE 60

60.01 Gärrestlagerung

BE 70

Annahme, Aufbereitung und Lagerung nachwachsender Rohstoffe



auf den Grundstücken in 38489 Beetzendorf,

Gemarkung: Beetzendorf,

Flur: 4 Flurstücke: 209, 265, 206, 11/1, 11/2, 673/9

erteilt.

- Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und
 - die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BlmSchG i. V. mit § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis möglicher archäologischer Funde und Befunde während der Bauarbeiten ergeben können.
- 4 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die Abweichung von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO LSA, die Abstandsflächen von:
 - des Gebäudes Technik BA2 und des Fermenters BGA II betreffend, gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, gestattet.
- Die Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass mit der Bauausführung der Lagune, erst begonnen werden darf, wenn:
 - sichergestellt ist, dass bei allen Eingriffen unter Oberkante Gelände auftretende archäologische Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert werden.
- Die Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 6.1 des Genehmigungsbescheides vom 05.12.2013 (Az.: 402.3.1-44008/13/21) wird aufgehoben.
 - Die Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 3.1 des Genehmigungsbescheides vom 29.06.2015 (Az.: 402.2.7-44008/14/76) wird aufgehoben.
- 7 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 9 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Biogasanlage am Standort Beetzendorf behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Biogasanlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 Alle unter III Nr. 1.5 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 1.8 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde, verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.
- 1.9 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen. Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schäd-



lichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

2 Brandschutz

- 2.1 Die eingereichten Unterlagen zum Brandschutz sind voll inhaltlich umzusetzen. Die in der Brandschutzdokumentation getroffenen Empfehlungen und Vorschläge sind auszuführen.
- 2.2 Für die Löschwasserentnahmestelle auf dem Betriebsgelände, sind die Vorgaben der DIN 14220 "Löschwasserbrunnen" und der DIN 14244 "Löschwasser-Sauganschlusses" zu beachten bzw. umzusetzen. Vor dem Löschwasserbrunnen des Betriebsgeländes ist eine Feuerwehrbewegungsfläche nach der in Sachsen Anhalt gültigen "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu errichten bzw. zu kennzeichnen und freizuhalten.
- 2.3 Das vorhandene Feuerwehrschlüsselrohrdepot ist auf Aktualität in Bezug auf das Vorhandensein bzw. die hinterlegte Schließung in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Altmarkkreis Salzwedel bis zur Inbetriebnahme zu prüfen.
- 2.4 Die Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" ist vollumfänglich für alle Zufahrtsflächen bzw. Umfahrungsflächen umzusetzen. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Diese Zufahrtswege, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, sind für die Feuerwehr ständig freizuhalten und entsprechend zu kennzeichnen.
- 2.5 Der für das gesamte Betriebsgelände vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend nach DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren.
- 2.6 Das für die Anlage vorhandene Explosionsschutzdokument ist bis zur Inbetriebnahme fortzuschreiben.

3 Denkmalschutz

- 3.1 Die Beobachtung der Eingriffe unter Oberkante Gelände, die Freilegung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Funde und Befunde sind baubegleitend durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt durchzuführen. Die Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist auf dem Merkblatt (ANLAGE 2) schriftlich nachzuweisen. Das Merkblatt ist mit der Anzeige des Baubeginns der zuständigen Denkmalschutz- und Baubehörde des Landkreises vorzulegen.
- 3.2 Die archäologischen Funde und Befunde sind durch wissenschaftlich anerkannte archäologische, ggf. naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden in ihrer Stratigraphie zu beschreiben und zu dokumentieren (z.B. zeichnerisch und fotografisch). Dieses ist durch die Antragstellerin zu veranlassen. Im Anschluss daran sind die Funde archäologisch qualifiziert zu bergen. Die geborgenen Funde sind der restauratorischen Archivierung zuzuführen. Nach Abschluss der Untersuchung ist ein Fundbericht (siehe unter Punkt ANLAGE 2) zu erstellen und der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu übergeben. Die Kosten trägt der Veranlasser der Maßnahme.



- 3.3 Das auf der Baustelle einzusetzende Personal, wie Maschinenführer, Bauarbeiter usw. ist vor Beginn der Ausführung der Erdarbeiten auf das mögliche Vorhandensein historisch wert-voller Funde und Befunde aufmerksam zu machen. Diese Belehrung (siehe ANLAGE 3 Merkblatt-Bodenfunde) ist der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises schriftlich zu bestätigen und vor Baubeginn vorzulegen.
- 4 Immissionsschutz
- 4.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Einsatzstoffe

4.1.1. Die folgenden Einsatzstoffe sind unter der Gewährleistung einer hydraulischen Verweilzeit im gasdichten System von 150 Tagen für die Erzeugung von Biogas in der Biogasanlage I zulässig (insgesamt maximal 17.032 t/a bzw. maximal 46,7 t/d):

Inputstoffe	Menge pro Jahr	Menge pro Tag	
Rinder- und Schweinegülle	5.993 t/a	16,4 t/d	
Mais- und Ganzpflanzensilage	9.548 t/a	26,2 t/d	
Zuckerrübenmus	831 t/a	2,3 t/d	
Grassilage	660 t/a	1,8 t/d	

4.1.2. Die folgenden Einsatzstoffe sind unter der Gewährleistung einer hydraulischen Verweilzeit im gasdichten System von 150 Tagen für die Erzeugung von Biogas in der Biogasanlage II zulässig (insgesamt 38.992 t/a bzw. 106,8 t/d):

Inputstoffe	Menge pro Jahr	Menge pro Tag
Rinder- und Schweinegülle	1.720 t/a	4,7 t/d
Hühnertrockenkot (HTK)	550 t/a	1,5 t/d
Mais- und Ganzpflanzensilage	16.409 t/a	45,0 t/d
Zuckerrübenmus	16.478 t/a	45,1 t/d
Grassilage	3.835 t/a	10,5 t/d

- 4.1.3. Die maximal produzierte Rohbiogasmenge der Gesamtanlage darf 9.430.770 Nm³/a nicht überschreiten.
- 4.1.4. Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Einsatzstoffe angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typisch landwirtschaftliche Verunreinigung wie Erdanhaf-



tungen oder Sand im Substrat unvermeidbar sind und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen.

4.1.5. Es sind ausschließlich Einsatzstoffe zulässig, die keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) darstellen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 4.1.6. Sollte betriebsbedingt mehr Biogas entstehen, als über die installierte Gasverbrauchseinrichtung verbraucht bzw. in den Gasspeichern zwischengelagert werden kann, so ist das anfallende Biogas zunächst über die Notverbrauchseinrichtungen (Gasfackel) zu verbrauchen. Ein Ansprechen der Über- und Unterdrucksicherungen ist im Regelbetrieb zu vermeiden. Ein Ansprechen der Über- und Unterdrucksicherungen ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Nach Auslösen der Über- oder Unterdrucksicherungen müssen diese automatisch wieder in einen funktionsfähigen Zustand überführt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.1.7. Die gasdichte Abdeckung der Fermenter und der Gärrestspeicher ist mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen (Doppelmembran). Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist durch methansensitive Verfahren oder Messungen von explosiver Atmosphäre auf Leckagen zu überwachen. Die gemessenen Werte sind automatisch zu erfassen, aufzuzeichnen und im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten. Die Dokumentation ist fünf Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.8. Für die Fermenter und die Gärrestspeicher ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Die Behälter müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.9. Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen der gasbeaufschlagten Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 4.1.10. Erzeugtes Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas durch die Notfackeln zu verbrennen

Anlagensicherheit

4.1.11. Die Gesamtanlage ist vor Inbetriebnahme der wesentlichen geänderten Anlage einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BlmSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile. Die Prüfung hat gemäß



der LAI-Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen in Verbindung mit dem Anhang V der TRAS 120 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen" zu erfolgen.

Insbesondere gilt es zu prüfen, ob die geänderte Anlage den Anforderungen zum Stand der Technik und zum Stand der Sicherheitstechnik gemäß der TRAS 120 genügt.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist nach Abstellung der Mängel und vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Mindestinhalte der sicherheitstechnischen Prüfung sind insbesondere:

- Nachweis der Standsicherheit für die wesentlich geänderte Anlage
- Beurteilung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen
- Beurteilung der Konstruktion und Auslegung der geänderten Anlage
- Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung, Flammendurchschlagsicherung auch unter Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse
- Beurteilung der gastechnischen, funktionalen sowie elektrischen Sicherheit
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen
- Beurteilung der Maßnahmen zur Eigenüberwachung und Instandhaltung der Anlage
- Prüfung des Brand- und Explosionsschutzes
- Prüfung von sicherheitstechnischen Einrichtungen und deren Funktion
- Prüfung der Anlagendokumentation und Betriebsorganisation (Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc.)
- 4.1.12. Das Ergebnis der Prüfung, einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.1.13. Die sicherheitstechnische Prüfung gem. § 29a ist wiederkehrend alle 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage unaufgefordert zu wiederholen und das Ergebnis der zuständigen Immissionsschutzbehörde spätestens nach zwei Wochen vorzulegen.
- 4.1.14. Die Anlage ist mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen zu betreiben. Sicherheitstechnische Einrichtungen, einschließlich der zugehörigen Armaturen, müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein. Die Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen (einschl. zusätzlicher Gasverbrauchseinrichtungen) muss redundant erfolgen.



- Es muss ein Notstromkonzept gemäß TRAS 120 (Kap. 2.6.5.3) erstellt werden und auf der Anlage bis zur Inbetriebnahme vorliegen.
- 4.1.15. Die Gärbehälter und Membransysteme sind gemäß dem Stand der Technik und der Sicherheitstechnik entsprechend der TRAS 120 Kapitel 3.3 für Gärbehälter und Kapitel 3.5 für die Membransysteme auszuführen und zu betreiben.
- 4.1.16. Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik und Sicherheitstechnik gem. TRAS 120, Kapitel 3, zu errichten und zu betreiben.
- 4.1.17. Bis zur Inbetriebnahme sind Pläne zu erstellen, welche Maßnahmen bei Störungen der Anlage regeln. Der Inhalt des Alarmplans, des Notfallplanes und des Notstromkonzepts hat den Anforderungen der TRAS 120, Kapitel 2.6.5, zu entsprechen.
- 4.1.18. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagter Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Absperrarmaturen, ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen und zu bewerten. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach 12 Jahren erfolgen. Die detaillierten Anforderungen an die Prüfung und den Prüfer sind der TA Luft Nr. 5.4.1.15 und der TRAS 120 Kapitel 2.6.4 zu entnehmen.
- 4.1.19. Es ist ein Konzept zur Eigenüberwachung bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Das Überwachungskonzept hat den Anforderungen der TRAS 120, Kapitel 2.6.3 und Anhang V, zu entsprechen.
- 4.1.20. Das Personal der Anlage und auf der Anlage t\u00e4tige Personen sind nachweislich zu schulen und zu unterweisen. Die Schulungen und Unterweisungen des Anlagenpersonals sind regelm\u00e4\u00dfig durchzuf\u00fchren. Die Anforderungen an die Fachkunde, Qualifikation, Schulung oder Unterweisung haben dem Anhang IV der TRAS 120 zu entsprechen.
- 4.2 Physikalische Umweltfaktoren
- 4.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden. Entsprechend dem Stand der Technik sind gemäß Nr. 2.5. und 3.1.b TA Lärm, Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.
- 4.2.2 Der Schallleistungspegel (LWA) der Stützluftgebläse für die Tragluftdächer auf den Fermentern und den Gärrestspeichern darf einen Wert von je 89 dB(A) nicht überschreiten. Entsprechend dem Stand der Technik darf das Betriebsgeräusch der Gebläse keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.
- 4.2.3 An- und Abtransporte, innerbetriebliche Transporte mit Radlader sowie die Verdichtung der Inputstoffe im Fahrsilo dürfen nur tags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

5 Bodenschutz

- 5.1 Werden bei Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- 5.2 Der bei der Baumaßnahme anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.



- 5.3 Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden.
- 5.4 Die Versiegelungsflächen auf dem Standort sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

6 Kreislaufwirtschaft

- 6.1 Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu behandeln, vor Verunreinigungen zu schützen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung und Gewerbeabfallverordnung.
- Die im Rahmen des Anlagenbetriebs anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu behandeln, vor Verunreinigungen zu schützen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen, sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung und Gewerbeabfallverordnung.
- 6.3 Die Dokumentation nach Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Grundsätzlich sind alle beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage anfallenden Abfälle vorrangig zu verwerten.

7 Veterinärwesen

7.1 Der in der Biogasanlage eingesetzte Inputstoff Gülle darf nicht in andere Tierhaltungen verbracht und dort gelagert werden.

8 Wasserrecht

- 8.1 Das zu errichtende Waschwasserbecken ist mit einer 3mm dicken Folie, welche als künstliche Dichtung fungiert, auszukleiden.
- 8.2 Die Schlammräumung hat so zu erfolgen, dass die Folie nicht beschädigt wird.
- 8.3 Ist das Becken der Sonnenstrahlung ausgesetzt, ist ein UV-beständiges Material zu verwenden.

9 Arbeitsschutz

9.1 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen. Die Biogasanlage darf nach wesentlicher Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung aller Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen ist wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durchführen zu lassen.



- 9.2 Es ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme zu ermitteln, ob und welche Schutzmaßnahmen gegen die Gefahr des Versinkens bzw. Ertrinkens erforderlich sind.
- 9.3 Becken, in denen Ertrinkungsgefahr besteht, müssen in jedem für sich abgeschlossenen Beckenteil an günstigen Stellen mit fest eingebauten Notausstiegen ausgerüstet sein.

10 Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
 - die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B, Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 10.5 Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 10.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.7 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.



IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit dem Bescheid nach § 4 BImSchG durch den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel vom 30.05.2011 (Az.: N7032005), wurde die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage genehmigt.

Die Biogasanlage wurde weiterhin gemäß § 16 BImSchG durch die Genehmigungen des Landesverwaltungsamtes

vom 05.12.2013 (Az.: 402.3.1-44008/13/21)

vom 29.06.2015 (Az.: 402.2.7-44008/14/76)

wesentlich geändert.

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH beabsichtigt am Standort Beetzendorf mit der Erneuerung der Gaslagerdächer aller Fermenter und Gärrestspeicher, der Anpassung der Inputstoffe sowie der Errichtung und den Betrieb einer Lagune zur Lagerung von Rübenwaschwasser die Biogasanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Sie hat dazu am 21.07.2022 (Posteingang 28.07.2022) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG beantragt.

Antragsgemäß soll durch den Wechsel der Gaslagerdächer sich die Gaslagermenge von 10,82 t auf 32,23 t erhöhen, der Einsatz von Inputstoffen für die Gesamtanlage von 183 t/d auf 153,5 t/d reduziert werden sowie eine Lagune zur Lagerung von Rübenwaschwasser mit einer Größe von 510 m³ errichtet und betrieben werden.

2 Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) regelt die Zuordnung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Verfahrensarten.

Die Biogasanlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 1.2.2.2 (V), 1.16 (V), 8.6.3.1 (G/E), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) als genehmigungsbedürftige Anlage genannt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Weiterhin handelt es sich durch die Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Zuständige Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung ist infolge der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG i. V. mit der der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Abfallwirtschaft,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,



- Referat Naturschutz,
- Referat Veterinärangelegenheiten
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte (Dezernat 52)
- das Amt f
 ür Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- der Landkreis Altmarkkreis-Salzwedel
- die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BlmSchG i. V. mit der 9. BlmSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.02.2024 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 02/2024) sowie am 15.02.2024 in der Volksstimme, Lokalausgabe Klötzer Rundschau/Jeetze Kurier.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf (Sachbereich Bauamt) in Beetzendorf und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.02.2024 bis einschließlich 22.04.2024 wurden beim Landesverwaltungsamt keine Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV der für den 23.05.2024 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte am 17.05.2024 in der Volksstimme, Lokalausgabe Klötzer Rundschau/Jeetze Kurier und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Ausgabe vom 17.05.2024.

2.2 UVP- Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs, 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Die BHKW-Anlage (Feuerungswärmeleistung 3,589 MW) ist in die Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG einzustufen. Danach ist für die Änderung dieses Anlagenteils eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Der Anlagenteil der Biogasanlage zur Aufbereitung von Biogas ist aufgrund einer Einsatzmenge an Biogas (Rohgas) von ca. 5,2 Mio. Nm³ / Jahr in die Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für die Änderung dieses Anlagenteils eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Durch die in der Biogasanlage gelagerte Menge an Biogas von insgesamt ca. 32,23 t ist dieser Anlagenteil in die Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen. Dadurch ist für die Änderung dieses Anlagenteils eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Unter dem Gesichtspunkt, dass die allgemeine Vorprüfung nach UVPG unter Bezug auf Kriterien der Anlage 3 UVPG, im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung die umfangreicher ist, wurde für das Gesamtänderungsvorhaben "Biogasanlage" einschließlich BHKW-



Anlage, Biogaslagerung und Gasaufbereitung eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH betreibt in der Gemarkung Beetzendorf eine Biogasanlage mit einer BHKW-Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3,59 MW und einer Gasaufbereitungsanlage mit einem Rohgasdurchsatz von bis zu 5.165.401 m³/a.

Beschreibung der Änderungen gegenüber der genehmigten Anlage

Wechsel der Behälterdächer

Antragsgemäß werden an der Biogasanlage Beetzendorf die Behälterdächer der Fermenter und Gärrestspeicher (Gaslagerdächer) zu wechseln. Gemäß der TRAS 120 sind zukünftig nur noch doppelschalige Tragluftdächer zulässig. Ein baugleicher Dachwechsel ist somit nicht möglich. Durch das Vorhaben erhöht sich die Lagermenge an Biogas von 10,82 t auf 32,23 t.

Errichtung einer Lagune für Rübenwaschwasser

Im Nahbereich des Rübenmusbeckens und der Aufstellfläche für die Rübenwaschanlage und Rübenhäckselanlage soll die Neuerrichtung eines Auffangbeckens für das Wasser aus der Rübenwäsche erfolgen und damit ein provisorisch eingerichtetes Becken ersetzt werden. Das Becken wird ein Lagervolumen von ca. 510 m³ besitzen.

Anpassung der Inputstoffe //

Je nach Verfügbarkeit und Qualität der Stoffe sowie der rechtlichen Grenzen, sollen die eingesetzten Stoffmengen jährlich variiert werden können. Limitierende Faktoren sind hierbei die zwingende Einhaltung einer maximalen Gesamtinputmenge von ca. 150 - 155 t/Tag für die gesamte Biogasanlage, sowie die durch die verpflichtende Düngebedarfsermittlung jährlich festgelegte Obergrenze hinsichtlich Stickstoff und Phosphor zur Ausbringung. In der Biogasanlage sollen weiterhin Rinder- und Schweinegülle, Hühnertrockenkot, Mais- und Ganzpflanzensilage, Grassilage, Zuckerrübenmus und Getreidekorn eingesetzt werden können. Durch die Errichtung der Lagune für Rübenwaschwasser werden am Standort der Biogasanlage ca. 700 m² Boden zusätzlich versiegelt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich am südöstlichen Randgebiet von Beetzendorf. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Karl-Marx-Straße) in Richtung Norden beträgt ca. 400 m.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (Schutzgebiete nach BNatSchG, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zu Anlage	
FFH-Gebiet4 "Tangelnscher Bach und Bruchwälder" beinhaltet Naturschutzgebiet "Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach"	westlich	ca. 260 m	
FFH-Gebiet 5 "Jeetze südlich Beetzendorf"	östlich	ca. 300 m	
Überschwemmungsgebiet HQ 100 "Tangelnscher Bach"	westlich	ca. 380 m	



Überschwemmungsgebiet HQ 100 "Jeetze (2. Ord-	östlich	ca. 150 m
nung) "		

3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Regelmäßige Reinigung der innerbetrieblichen Transportwege, um unkontrollierten Geruchsentstehungen und Staubverwehungen vorzubeugen
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)
- Das Betriebsgelände ist mit einer Umwallung versehen, so dass im Havariefall freigesetzte Gärsubstrate nicht in das umliegende Gelände gelangen können.
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen
- Pflanzung einer Strauch-Baum-Hecke zur Einbindung der Anlage in die Landschaft.
- Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG
- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Luftschadstoffe und Gerüche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche sind mit der Realisierung des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, nicht zu erwarten.

Durch den Austausch der Tragluftdächer ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Biogasanlage, da die Lagerung, der Umschlag der Einsatzstoffe und der Betrieb der gasführenden Komponenten der Biogasanlage (gasdichte Auslegung der biogasführenden Ausrüstungen z. B. Fermenter, Rohrleitungen und Gärrestspeicher) durch emissionsmindernde Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Emissionen verursachen können.

Die Ausführungen der IVW Ingenieurbüro GmbH (Stellungnahme der IWV Ingenieurbüro GmbH vom 09,09.2022 zur Geruchsentstehung durch den Betrieb der Lagune für Rübenwaschwasser unter Bezug auf eine vorhandene Geruchsimmissionsprognose) zu zusätzlichen Gerüchen durch den Betrieb der Lagune für Rübenwaschwasser kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der Lagune keine erheblichen nachteiligen Geruchsemissionen entstehen können.

Lärmimmissionen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Zusatzbelastung von Lärmimmissionen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Unter Bezug auf die Angaben im Kapitel 4 der Antragsunterlagen (S. 1, Angaben zur Emissionsminderung) gehen von der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Lärmim-



missionen aus. Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde für die ungünstigste Beurteilungszeit (Nachtzeit) eine deutliche Unterschreitung (ca. 11 dB(A)) des nach TA Lärm zulässigen Grenzwertes für die Nacht von 40 dB(A) nachgewiesen.

Die Biogasanlage bildet aufgrund der störfallrelevanten Biogasmenge von ca. 66.500 kg einen "Betriebsbereich der oberen Klasse" nach 12. BImSchV.

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik durchgeführt. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden bereits realisiert. Das Anlagenpersonal werden entsprechend den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen. In diesem Zusammenhang ist bzw. wird die die Anlage mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet, die anlagenspezifische Unfallrisiken für das Bedienpersonal, der Anwohner und die Umwelt auf ein vertretbares Risiko minimieren.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Anhand der eingereichten Prognose zur Ermittlung von Stickstoffeinträgen gemäß TA Luft i. V. m. der Bewertung der Oberen Naturschutzbehörde (Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung) vom 22.11.2023 wird eingeschätzt, dass sich das Änderungsvorhaben trotz der relativ geringen Abstände zu den FFH-Gebieten nicht erheblich nachteilig auf den Erhaltungs- und Entwicklungsstand dieser FFH-Gebiete auswirken kann. Eine nachteiliege Beeinträchtigung von FFH-Arten innerhalb der o. g. FFH-Gebiete, insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) kann unter Bezug auf die Stickstoffimmissionsprognose und die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Schutzgut Wasser

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Erneuerung der Gaslagerdächer hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch die geplanten Änderungen der Biogasanlage ändert sich hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in der Biogasanlage nichts, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht hervorgerufen werden können. Durch das Vorhaben können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf o. g. Überschwemmungsgebiete ergeben.

Schutzgüter Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die mit dem Bau der Waschwasser-Lagune verbundene zusätzlich Versiegelung von ca. 700 m² Boden wird unter den Gesichtspunkten der im Vergleich zu den am Standort bereits vorhandenen Bodenversiegelungen geringen Zunahme des Versiegelungsgrades und unter Berücksichtigung der im B-Plan festgelegten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche führen.



Schutzgut Klima und Luft

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine Emissionen an Klimaschadstoffen Bodenversiegelungen verbunden.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Durch die neuen Gasspeicherdächer erhöht sich das höchste Behälterdach um ca. 3 m (von ca. 13 m über Gelände auf ca. 16 m über Gelände) im Vergleich zur Bestandssituation. Hieraus können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ableiten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Emissionen der Biogasanlage können sich aufgrund Zusammensetzung (keine säurehaltigen Gase) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage auswirken. Sollten im Rahmen der Errichtung der Waschwasser-Lagune Bodendenkmale festgestellt werden sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist, Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Bekanntmachung

Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurden gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. März 2024. Zudem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf auf ortsübliche Weise am 04. April 2024 (Ausgabe Nr. 04).

2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Erstellung eines Ausganszustandsberichts ist nicht erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.



Bei der Anlage zur Herstellung von Biogas handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 10 BlmSchG).

Die eingesetzten Inputstoffe sind gemäß Artikel 3 der CLP-VO keine Stoffe oder Gemische und fallen nicht unter die Regularien der CLP-VO. Ein Übertritt der verwendeten Hilfsstoffe ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten (WHG-Flächen bzw. abgeschlossene Systeme) ausgeschlossen. Demnach ist unter Verweis auf § 10 Abs. 1a BImSchG die Erstellung eines Ausganszustandsberichts nicht erforderlich.

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort Beetzendorf wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BlmSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BlmSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. Blm-SchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- · die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA

Die Genehmigung, für die wesentlichen Änderung der Biogasanlage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis möglicher denkmalrechtlicher Funde / Befunde denkmalrechtliche Auflagen erhoben werden können. Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Mit Schreiben vom 07.08.2024 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt.

Zulassung von Abweichungen (Abschnitt I, NB 4)

Die mit Antrag vom 21.07.2022 begehrte Abweichung gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA von der Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO LSA, wonach sich Abstandsflächen nicht überdecken dürfen, wird zugelassen.

Die Regelung gemäß § 6 Abs. 3 der BauO LSA lautet:

Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

- 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,
- 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
- Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind.

Vorliegend überdecken sich die Abstandsflächen des Gebäudes Technik BA2 und des Fermenters BGA II teilweise. Die Biogasanlage ist in ihrer Gesamtheit als technische Einheit anzusehen. Die Stellung der Anlagenteile auf dem Grundstück wird maßgeblich durch die



einzuhaltenden Sicherheitsabstände, technisch mögliche Leitungslängen und die für den betrieblichen Ablauf notwendigen Abstände bestimmt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die geforderten Abstände nach BauO LSA der Anlagenteile untereinander zum Teil unterschritten werden müssen.

Brandschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht. Nachbarrechtliche Belange sind nicht berührt. Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

aufschiebende Bedingungen (unter Abschnitt I, NB: 5)

Die Baugenehmigung, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Beetzendorf wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baubegleitenden Überwachung die denkmalrechtlichen und archäologischen Erfordernisse gewahrt werden (es wird auf den Abschnitt IV, Punkt 4.3 verwiesen).

Abschnitt I Nr. 6

Die in Abschnitt 1 unter Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen der erteilten Bescheide waren aufzuheben, da der Einsatzstoff Gülle kein Abfall im Sinne dieses Gesetzes ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass Gülle gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 KrWG ein Nebenprodukt zur Verwendung in der beantragten Biogasanlage ist und der anfallende Gärrest als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 Düngeverordnung (DüV) ausgebracht wird.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die BioEnergie Beetzendorf GmbH hat mit ihrem Antrag vom 21.07.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigunsverfahrens zu tragen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen der Errichtung antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die zuständigen Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BlmSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des Blm-SchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu (NB 1.4 und 1.9).



Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (NB 1.5 - 1.7).

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird der Anlagenbetreiberin die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der in den Antragsunterlagen beschriebene nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiter die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden, um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt. Die NB 1.8 ist zu erheben.

4.2 Brandschutz

Das Vorhaben wurde auf brandschutzrechtliche hin Belange geprüft. Unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 2 bestehen keine Einwände.

Gemäß § 14 Abs. 1 der BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

- Die Nebenbestimmung 2.1 ergeht antragsgemäß.
- Die in der Brandschutzdokumentation angesetzte Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden durch einen Löschwasserbrunnen im Betriebsgelände wird als ausreichend betrachtet. Die Beschreibung der maximalen Entfernung von ca. 300 m Luftlinie zu der benannten Löschwasserentnahmestelle (Löschwasserbrunnen) wird eingehalten. Zur dauerhaften Gewährleistung der Anforderungen des Löschwasserbrunnens ergeht die Nebenbestimmung 2.2.
- Im Anlagenbereich befindet sich eine Feuerwehrschließung am Zufahrtstor. Zur Sicherstellung und Gewährleistung, dass der Feuerwehr im Brandfall ein Zugang möglich ist ergeht die Nebenbestimmung 2.3.
- Durch die Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" wird festgelegt welchen Anforderungen an die Fahrflächen für die Feuerwehr zu gewährleisten sind. Damit der Zugang in den notwendigen Anforderungen für die Feuerwehr gewährleistet ist, ergeht die NB 2.4.
- Die Verantwortung für die Aktualität und die inhaltliche Richtigkeit des Feuerwehrplanes obliegt dem Betreiber der Anlage. Im Sinne des § 14 BauO LSA dient der Feuerwehrplan zur schnellen Erfassung der Örtlichkeiten, um sicher und schnell Hilfe leisten zu können. Zur Sicherstellung der Anforderungen ergeht die Nebenbestimmung 2.5.



• Gemäß den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (herausgegeben durch den Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften/Stand 2015) sind der Gefahrenabwehrplan sowie das Explosionsschutzdokument zu erstellen. Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV ist das Explosionsschutzdokument. Der Betreiber hat Sorge zu tragen, dass die Gefährdungsbeurteilung und soweit erforderlich auch weitere, mitgeltende Dokumente (z. B. das Explosionsschutzdokument) anlassbezogen (z. B. bei Änderungen an der Anlage oder im Regelwerk, nach Arbeitsunfällen oder Schadenereignissen, vor dem Einsatz von neuen Gefahrstoffen, Arbeitsmitteln oder Fahrzeugen) aktualisiert wird. Daraus resultierend ergehen die Nebenbestimmung 2.6.

4.3 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes wurden geprüft. Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 3 zulässig.

 Die Erteilung der Nebenbestimmungen 3.1, 3.2 und 3.3 erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 BauO LSA.

Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung, die vorliegend die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG einschließt, unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Durch die Nebenbestimmungen soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal im Sinne von § 2 abs. 2 Ziff. 3 DenkmSchG LSA. Dabei befindet sich im Bereich der Biogasanlage ein bekanntes archäologisches Denkmal, das bei den Ausgrabungen im Rahmen des Errichtung einer Gasleitung entdeckt wurde (urgeschichtliche Siedlungsspuren). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA und § 56 Abs. 1 BauO LSA ist die Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde und zugleich untere Bauaufsichtsbehörde für das Genehmigungsverfahren gegeben. Die Baumaßnahme ist nur mit den Nebenbestimmungen unter III Nummer 3 denkmalrechtlich und bauaufsichtlich genehmigungsfähig.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigung der Kulturdenkmale. Mit archäologischen Befunden und Funden muss gerechnet werden.

Die Dokumentationspflicht tritt an die Stelle der primären Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA. Die erteilten Nebenbestimmungen und aufschiebenden Bedingung zur Durchführung der Dokumentation sind geeignet und erforderlich, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen. Mit dem Bodeneingriff im Bereich der archäologischen Denkmale gehen diese Kulturdenkmale unwiederbringlich verloren. Ein Eindruck vom Denkmalwert der Funde und Befunde kann nur durch die Dokumentation



an die nachfolgenden Generationen weitergegeben werden. Die Bedingung und die Auflage zur Durchführung der Dokumentation sowie die Kosten der Dokumentation sind in Ansehung der Baukosten angemessen.

Die erteilten Nebenbestimmungen sind somit geeignet, erforderlich und angemessen, die denkmalrechtlichen Belange im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Weiterhin ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch Maßnahmen, welche dem den Stand der Technik entsprechen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die maximale störfallrelevante Menge an Biogas nach der wesentlichen Änderung beträgt 72.344 kg. Durch die in der Biogasanlage vorhandene Menge an Biogas, welches der Gefahrenkategorie "P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2" der Spalte 2 des Anhangs 1 der 12. BlmSchV zuzuordnen ist, wird die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) erstmals überschritten. Die Biogasanlage bildet somit nach § 2 Satz 2 der 12. BlmSchV erstmals einen Betriebsbereich der "oberen Klasse".

Durch die zuständige Genehmigungsbehörde wurde eine Begutachtung und Überprüfung des Sicherheitsberichtes der Biogasanlage Beetzendorf durch einen unabhängigen Sachverständigen im Rahmen des Sachverständigengutachtens nach § 13 Abs. 1 der 9. Blm-SchV gefordert. Diese erfolgte mit dem Prüfbericht der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 09.11.2022, in welchem festgestellt wurde, dass dieser den Anforderungen des § 9 und des Anhangs II der der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (StörfallV - 12. BlmSchV) genügt.

Der Achtungsabstand zu Schutzgütern im Sinne des § 50 BlmSchG von 200 m entsprechend der KAS 32 i. V. m. der KAS 18 wird auch nach Umsetzung der wesentlichen Änderung weiterhin nicht unterschritten. Entsprechend der den Antragsunterlagen beiliegenden Auswirkungsanalyse der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 07.06.2022 beträgt der ermittelte und empfohlene angemessen Sicherheitsabstand 110 m entsprechend der KAS 18 i. V. m. der KAS 32 zu den nächstgelegenen Schutzgütern. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt somit nicht vor.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen 4.1.1 bis 4.1.3 erfolgt antragsgemäß, wobei die Festlegung der hydraulischen Verweilzeit der Einhaltung der Anforderungen an die hydraulische Mindestverweilzeit im gasdichten System entsprechend der Nr. 5.4.1.15 j) dient, wodurch Emissionen aus nicht vollständig vergorenen Gärresten vermieden werden sollen. Die Nebenbestimmung 4.1.4 resultiert aus der Anforderung der Nr. 5.4.1.15 b) der TA Luft



und dient der Gewährleistung eines ungestörten Gärprozesses und der Minimierung des Eintrages von Störstoffen in den Gärprozess. Somit soll eine qualitätsgesicherte Erzeugung von Biogas durch enzymatische und mikrobiologische Abbauprozesse sichergestellt sein. Die Aufnahme der Nebenbestimmung 4.1.5 erfolgte vor dem Hintergrund verfügbarer und beantragter Einsatzstoffe, die sowohl als Abfall als auch als Nebenprodukt im Sinne des KrWG (bzw. dessen Regelungen nicht unterliegen) in Verkehr gebracht werden können und dient der Sicherstellung des beantragten Anlagenbetriebs entsprechend der beantragten Zuordnung der Anlage zum Anhang 1 der 4. BlmSchV.

Die Nebenbestimmung 4.1.6 wird erlassen, um die Umsetzung der Nr. 5.4.1.15 h) der TA Luft sicherzustellen. Zur Vorsorge und Vermeidung von Umweltverunreinigung durch die Freisetzung von Biogas und Störfällen wird die Nebenbestimmung 4.1.7 entsprechend der Anforderung der Nr. 5.4.1.15 e) der TA Luft festgesetzt. Zur Gewährung des Minimierungsgebotes der TA Luft wurde die Nebenbestimmung 4.1.9 der Nr. 5.4.1.15 f) der TA Luft folgend erlassen. Im Sinne des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden die Nebenbestimmungen 4.1.8 und 4.1.10 gemäß den Anforderungen der Nrn. 5.4.1.15 g) und h) der TA Luft festgelegt.

Die Festlegung der Nebenbestimmung zur Thematik Anlagensicherheit erfolgen auf Grundlage der TRAS 120 zur Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nr. 5 der StörfallV.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen 4.1.11 bis 4.1.13 erfolgt dabei auf Basis des Kapitels 2.6.4 Punkt 5 der Technischen Regel für Anlagensicherheit "Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen" TRAS 120 sowie des § 29a BlmSchG und wird als behördliche Ermessensentscheidung erlassen, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen 4.1.14 bis 4.1.20 erfolgt antragsgemäß und auf Grundlage der TRAS 120 zur Einhaltung des Standes der Technik hinsichtlich der Anlagensicherheit im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG und dem Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nummer 5 der StörfallV (12. BImSchV) der Anlage.

Die TRAS 120 findet ihre Rechtsgrundlage gemäß Kapitel 1.1 Abs. 1 und 2 auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 12. BImSchV. Gemäß § 51a des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (BImSchG) wurde sie am 21.01.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und zuletzt am 27.02.2019 geändert, damit eine einheitliche Bewertung des Standes der Sicherheitstechnik für Biogasanlagen möglich ist. Sie wird als Erkenntnisquelle zur Festlegung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik hinzugezogen.

Die Anforderungen der TRAS 120 beinhalten den Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nummer 5 der StörfallV (12. BImSchV). Sie gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Biogasanlagen, die als Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs der StörfallV unterliegen. Die Empfehlungen der TRAS 120 sind bereits bei Planung und Auslegung zu berücksichtigen.

Damit soll festgestellt werden, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.



Antragsgemäß wird die Biogasanlage der BioEnergie Beetzendorf GmbH nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik wesentlich geändert.

4.4.2 Physikalische Umwelteinwirkungen

Die Belange des Fachbereiches physikalische Umwelteinwirkungen wurden geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt Nr. 4.2 bestehen keine Bedenken.

Die Nebenbestimmung 4.2.1 – 4.2.3 ergehen ausfolgenden Sachverhalt:

Der Standort der wesentlich zu ändernden Anlage liegt südwestlich der Ortslage Beetzendorf. Der Abstand der Anlage zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen der Ortslage Beetzendorf beträgt mindestens 400 m. Der Schutzanspruch dieser Bebauungen entspricht einem allgemeinen Wohngebiet. Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte betragen gemäß TA Lärm 6.1 e) 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergibt sich, dass die beantragte Änderung keine relevanten Auswirkungen, auf die derzeit von der Anlage hervorgerufene Gesamtgeräuschimmissionssituation hat. Die durch die Anlage verursachte Geräuschimmissionssituation wurde im Rahmen der bisher erteilten Genehmigungen nachvollziehbar dargestellt und geprüft. Das im Rahmen der erteilten Genehmigung vom 05.12.2013 vorgelegte schalltechnische Gutachten der Fa. Uppenkamp und Partner (Projekt – Nr.: 120883 12 B vom 09.01.2013) belegt die sichere Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte. Danach liegt der derzeit von der Anlage verursachte Beurteilungspegel an den Immissionsorten in der Ortslage Beetzendorf mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten für die Gesamtbelastung.

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH beantragt nun die bestehenden Flexo-Dächer der 3 Fermenter sowie der 3 Gärrestspeicher durch Tragluftdächer zu ersetzen. Für die neuen Tragluftdächer auf den Behältern werden jeweils 2 Stützluftgebläse benötigt (redundante Ausführung), welche als zusätzliche Schallquellen zu betrachten sind.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallimmissionsprognose der Fa. Normec Uppenkamp GmbH vom 11.07.2022 (Projekt: I12061522) untersucht den Geräuschimmissionsanteil der neu hinzukommenden Schallquellen und weist für die Änderung max. Geräuschimmissionen von 29 dB(A) aus. Dabei wurde zur oberen Abschätzung davon ausgegangen, dass alle Tragluftgebläse gleichzeitig in Betrieb sind. Der hinzukommende Geräuschanteil der Tragluftgebläse führt zu einer geringfügigen Erhöhung der bisher von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen an den umliegenden Immissionsorten.

Die Zusatzbelastung der geänderten Anlage unterschreitet jedoch weiterhin die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) und ist damit als irrelevant im Sinne der TA Lärm 3.2.1 einzustufen. Eine Untersuchung der Vorbelastung und Gesamtbelastung kann entfallen.

Durch die Begrenzung der Emissionspegel der neu hinzukommenden Tragluftgebläse in den Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Zusatzbelastung der Anlage insgesamt weiterhin als irrelevant einzustufen ist und der Stand der Lärmminderungstechnik umgesetzt wird. Eine ausreichende Lärmvorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG in Verbindung mit Punkt 3.1 und 3.3. der TA-Lärm ist gegeben.

Unter der Voraussetzung, dass der Fahrverkehr, die innerbetrieblichen Transporte sowie die Verdichtung der Inputstoffe im Fahrsilo weiterhin auf die Tagzeit beschränkt werden, hat die Variation der Einsatzstoffe bei gleichbleibender Gesamtinputmenge keinen relevanten Ein-



fluss auf die Gesamtgeräuschimmissionssituation verursacht durch die Anlage. Die Notwendigkeit der Begrenzung auf die Tagzeit ergibt sich aufgrund der für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengeren Richtwerte und der kürzeren Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde).

4.4.3 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Die Belange des gebietsbezogenen Immissionsschutzes wurden betrachtet.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen einschließlich Gerüchen bei regulären Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

In den Antragsunterlagen wurde unter Bezugnahme des Immissionsschutz-Gutachtens zur letzten Änderungsgenehmigung (Geruchsgutachten vom 12.05.2014, Ammoniakgutachten 09.05.2014) nachvollziehbar dargestellt, dass die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluss auf die maßgeblichen Emissionsquellen haben, die über ihre Emissionsfläche bewertet werden (Silagenanschnittflächen, HTK-Lager). Hingegen kann es bei zeitlich begrenzten Quellen bzw. Vorgängen, wie der Befüllung des Vertikalmischers und des Güllebehälters, zu geringfügiger Erhöhung von Ammoniak- und Geruchsemissionen kommen. Es kann der Aussage gefolgt werden, dass insgesamt von keiner relevanten Veränderung der Geruchsimmissionssituation auszugehen ist. Auf eine Geruchsimmissionsprognose konnte daher verzichtet werden.

Da die Ammoniakimmissionsprognose zur letzten Änderungsgenehmigung allerdings aufzeigte, dass insbesondere die 0,3-kg/(ha*a) - Isoplethen der Stickstoffdeposition nahezu am FFH-Gebiet "Tangelnscher Bach und Bruchwälder" angrenzt und somit auch eine geringe Erhöhung ggf. zu einer Überschreitung des Abschneidekriteriums nach Anhang 8 TA Luft führen könnte, wurde ein überarbeitetes Gutachten eingereicht. In den Nachreichungen wurde eine Prognose zur Stickstoffdeposition (öko-control GmbH, 29.09.2023) vorgelegt, die aufzeigt, dass das Abschneidekriterium von 5 kg/(ha*a) gemäß Anhang 9 TA Luft für alle umliegenden Biotope eingehalten wird. Für die nächstgelegenen FFH-Gebiete wurde das Abschneidekriterium nach Anhang 8 TA Luft von 0,3 kg/(ha*a) mit maximal 0,8 kg/(ha*a) für das FFH-Gebiet "Tangelnscher Bach und Bruchwälder" sowie mit maximal 0,5 kg/(ha*a) im FFH-Gebiet "Jeetze südlich Beetzendorf" hingegen überschritten. Die weitere Prüfung ergab, dass für Fließ- und Stillgewässer keine Critical Loads vorliegen. Demnach kann nach derzeitigem Kenntnisstand für Lebensraumtypen in Fließ- und Stillgewässern keine signifikante eutrophierende Wirkung der Stickstoffdeposition über den Lufteintrag nachgewiesen werden. Für das FFH-Gebiet "Tangelnscher Bach und Bruchwälder" konnte in Abstimmung mit dem Referat 407 den Ausführungen des Antragsstellers gefolgt werden, dass für den von der Überschreitung betroffenen Lebensraumtypen LRT 91E0 (Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior) aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet gemäß des Stickstoffleitfadens Straße, Ausgabe 2019, keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu erwarten sind. Somit sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht mit der geplanten Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme sowie die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten zu erwarten.

Grundsätzlich sind die o.g. Ermittlungen der Immissionen nachvollziehbar und sachgerecht. Die Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 2 der TA Luft. Hinsichtlich der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Parameter wurde eine Übertragbarkeitsprüfung entsprechend der VDI 3783-20 durchgeführt. Die verwendete meteorologische Datenbasis ist damit nicht zu beanstanden.



Die Festsetzung von Nebenbestimmung war nicht erforderlich.

4.5 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes wurden betrachtet. Durch die beantragte Änderung sind Einwirkungen auf das Schutzgut Boden in Form von Vollversiegelung zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Beachtung und Umsetzung der Nebenbestimmungen (NB) unter III Nr. 5 bestehen aus Sicht des unmittelbaren Schutzes des Bodens keine Bedenken zum Vorhaben.

- Gemäß § 3 des Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) besteht eine Mitteilungspflicht (NB Nr. 5.1) bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.
- Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen ergeht die Nebenbestimmung 5.2. Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens erfolgt auf folgenden Grundlagen: Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § la (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen (Bodenschutzklausel).
- Gemäß § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 Abs. 1 BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen ergeht die Nebenbestimmung 5.3.
- Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und haben einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die übrigen Versiegelungsflächen, soweit aus technologischen Gründen möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Zur Sicherstellung, dass diese Erfordernisse eingehalten werden, ergeht die Nebenbestimmung 5.4.

4.6 Kreislaufwirtschaft

Die Anforderungen aus abfallrechtlicher Sicht wurden geprüft und wird unter Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 6 zugestimmt.

- Die Nebenbestimmungen 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 ergeben sich aus den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).
 - Die bei der Baumaßnahme und dem Anlagenbetrieb anfallenden mineralischen und weiteren nicht mineralischen Fraktionen sind als Abfall gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG einzustufen. Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Beseitigung des Ab-



falls ist dann möglich, wenn so der Schutz von Mensch und Umwelt am besten sichergestellt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Die Grundpflichten zur Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 15 KrWG. Die abfallrechtlichen Nachweis- und Belegpflichten (§ 50 KrWG) gelten entsprechend.

Die Anforderungen zur Deponierung werden durch die Deponieverordnung (DepV) geregelt. Das Annahmeverfahren bestimmt sich aus § 8 DepV und die Zuordnungskriterien ergeben sich aus Anhang 3 Tabelle 2 DepV. Der Nachweis über die Beseitigung ist dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde vorzulegen. Eine Beseitigung nach § 28 Abs. 2 KrWG außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen ist nur nach Prüfung im Einzelfall möglich. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde erforderlich.

Um den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu genügen sind bei der Errichtung baulicher Anlagen frühzeitige und sorgfältige Vorbereitungen notwendig. Dies erfolgt durch Aufstellen eines Entsorgungskonzeptes, die Feststellung aller vorkommenden Materialien und Schadstoffe anhand von Deklarationsanalysen, die Auswahl geeigneter Verfahren zur Vorbereitung einer fachgerechten Trennung der Abfallarten nach Abfallart und Belastung, die Festlegung der Entsorgungswege zur Verwertung bzw. Beseitigung der Baumaterialien. Dies ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG.

Die Anzeigepflichten für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung.

Für den Umgang mit Bauabfällen sind die §§ 8 Abs. 1; 2; 5 und 6 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die Rechtsgrundlagen. Der Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen wird über die §§ 3; 4; 5 und 7 GewAbfV geregelt. Eine mögliche Forderung der Vorlage der Dokumentation nach GewAbfV bei der zuständigen Unteren Abfallbehörde ergibt sich aus den § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 8 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV.

4.7 Veterinärwesen

Das Vorhaben wurde auf die Belange des Veterinärrechts geprüft. Unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 7 bestehen keine Bedenken.

• Wegen der unterschiedlichen Herkunft des Inputmaterials Gülle und der abweichend von Anhang V, Kapitel I Abschnitt 1 der VO (EU) Nr. 142/2011 an der Biogasanlage nicht vorhandenen unumgehbaren Pasteurisierungs-Entseuchungsabteilung für tierische Neben- bzw. Folgeprodukte, ergeht die Nebenbestimmung Nr. 7.1. Ist der dort entstehende Gärrest weiterhin unbehandelte Gülle (Material der Kategorie 2) gemäß Artikel 13 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1069/2009 kann dieser ohne Verarbeitung auf Flächen aufgebracht werden, soweit es sich um Gülle handelt.

4.8 Wasserrecht

Das Vorhaben wurde aus wasserrechtlicher Sicht geprüft. Unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 8 bestehen keine Bedenken.

Das Becken wird als Abwasseranlage gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingestuft. Nach § 60 Abs.1 WHG sind Abwasseranlagen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Diese werden in der DWA-A 201 und der entsprechenden DIN 12255-5 vorgegeben. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgaben ergehen die Nebenbestimmungen 8.1 – 8.3.



4.9 Arbeitsschutz

Das Vorhaben wurde auf die Belange des Arbeitsschutzes hin geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 9 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

- Die Nebenbestimmung Nr. 9.1 ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 und Nr. 5.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 Teil 1 "Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen" Nr. 4.1)
- Die Nebenbestimmung Nr. 9.2 und 9.3 ergeht auf Grundlage der Anforderungen des § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Pkt. 4.1 und 4.2 der "Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 sowie des § 4 Nr. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 9 der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 22.

Es wird auf die Hinweise unter Abschnitt V Nr. 5 verwiesen.

4.10 Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig, da das Vorhaben den Festsetzungen der 2. Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Nr. 1" der Gemeinde Beetzendorf, nicht widerspricht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Nr. 1" der Gemeinde Beetzendorf und war dem entsprechend nach § 30 Abs. 2 BauGB auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

§ 30 Abs. 2 BauGB besagt:

Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die wesentliche Änderung der Biogasanlage widerspricht nicht den Anforderungen des § 30 Abs. 2 des BauGB. Die Erschließung ist gesichert.

4.11 Düngerecht

Aus düngerechtlicher Sicht bestehen seitens der unteren Düngebehörde des Landeskreises und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark keine Bedenken sowie Nebenbestimmung zu dem Vorhaben.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Abgabe von Gärrest an vertraglich unterlegten landwirtschaftlichen Betrieben und dem Anbau 2022 ist eine Überdüngung nicht zu befürchten, sofern die Anbaustruktur gegenüber 2022 in Zukunft nicht verändert wird.

Die Antragstellerin BioEnergie Beetzendorf GmbH, plant den Wechsel der Behälterdächer (Fermenter und Gärrestlager), Errichtung eines Waschwasserbeckens und die Änderung der Inputstoffe BGA I und II.

Die Biogasanlagen sollen jährlich mit Inputmaterial aus dem durchschnittlichen Bestand beliefert werden und die Gülle/HTK wird extern beliefert.



Inputmaterial für BGA I und II

Inputmaterial	Menge in t/a	Abbaurate in %	Gärreste in t
Rindergülle	7.713	2,3	7.536
HTK	550		418
Maissilage	12.978,5	24,0	9.864
Grassilage	4.495	22,0	3.326
GPS	12.978,5	23,0	9.734
Getreideschrot		75,0	
Zuckerrübenmus	17.309	20,0	13.847
Summe:	56.024		44.725

Nährstoffversorgung durch organischen Dünger (Gärrest)

Im Einvernehmen mit dem ALFF Altmark, wurde folgende Bewertung festgestellt:

Der Betrieb BGA Beetzendorf GmbH bewirtschaftet ca. 200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Mit der Versorgung von N-P K- Nährstoffen aus dem Gärrest, muss unter der Berücksichtigung des Anbaus Agrarförderung 2022, festgestellt werden.

Bezüglich der Nährstoffverwertung ist der Nährstoff Phosphor im vorliegenden Fall der begrenzende Faktor. Das Nährstoffaufkommen gesamt lässt sich aus den Antragsunterlagen nicht exakt bestimmen, da die Vorhabensträgerin die Inputmengen an Rinder- und Schweinegülle nicht getrennt ausgewiesen hat und auch zwischen Mais- und Getreideganzpflanzensilage nicht unterschieden hat. In der amtsseitigen Berechnung wurden die Mengen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Vorhabensträgerin hat mit der aktuellen Nachreichung die Inputmengen gegenüber dem Ausgangsantrag reduziert und als Gesamtmenge für die Biogasanlage I und II angegeben. Bei einem durchschnittlichen Entzug durch Kulturpflanzenanbau von 23 kg P je Hektar sind zur Verwertung der 57.413 kg Phosphor ca. 2.496 ha Verwertungsfläche notwendig. Zur Verfügung stehen die Flächen der Bioenergie Beetzendorf in einem Umfang von ca. 200 ha.

Verträge über weitere Flächenbereitstellungen wurden in folgendem Umfang vorgelegt:

Betrieb	Fläche in ha		
T und P Ahlum	70		
LB eG Bandau	200		
Bierstedt Agrar GmbH & CoKG	290		
GbR Scgorling-Schultze	210		
GbR Ullrich	40		
AG eG Beetzendorf	1500		
Summe	2310		



4.12 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht gegen das geplante Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Die Festlegung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

4.13 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BlmSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die BioEnergie Beetzendorf GmbH im Falle einer Betriebsstillegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch ist es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Weitergehende Maßnahmen werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Biogasanlage ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.06.2024 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 24.07.2024 hat sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung schriftlich wie folgt geäußert:

1.) Zur Nebenbestimmung Abschnitt III Nr. 4.1.14

Ein Störfallkonzept für die Biogasanlage Beetzendorf wurde 2013 durch den TÜV Nord erarbeitet. Im Jahr 2017 erfolgte eine Überarbeitung.

Da mit der aktuellen Planung die entsprechenden Kapazitätsgrenzen überschritten werden, ist die Biogasanlage nunmehr als Betriebsbereich der oberen Klasse einzustufen. Im Rahmen der erweiterten Betreiberpflichten gemäß 12. BlmSchV wurde wiederum durch den TÜV Nord ein Sicherheitsbericht gem. § 9 StörfallV erarbeitet. Der Sicherheitsbericht sowie die dazugehörige Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen enthalten alle Angaben des Störfallkonzeptes und ersetzen diesen. Der Pflicht zur Anpassung des bisher im Rahmen der Grundpflichen zu erarbeitenden Störfallkonzeptes wurde damit mit der Erarbeitung des Sicherheitsberichtes nachgekommen.

Der Anmerkung wird zu gestimmt. Die Anmerkung wurde durch den zuständigen Fachbereich geprüft.



Die Nebenbestimmung 4.1.14

"Die Betreiberin hat spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage bei der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen einzureichen."

wurde ersatzlos gestrichen.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BlmSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Gemäß § 31 Abs. 4 BlmSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BlmSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BlmSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- 1.6 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BlmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BlmSchG wesentlich ändert.
- 1.7 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist die Betreiberin verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.8 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BlmSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

2 Immissionsschutz

- 2.1. Der Sachverständige kann und soll, nach Nebenbestimmung 4.1.11, vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.
- 2.2. Die Änderung der Einsatzstoffe ist mindestens gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen oder aber bedarf einer Genehmigung nach dem BlmSchG.
- Mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Informationspflicht gem. § 8a der
 BImSchV zu erfüllen.



2.4. Die Anlage unterliegt den Regelungen der 44. BImSchV

3 Bodenschutz

3.1 In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) ist der beantragte Standort zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Altlastverdachtsfläche bzw. Altlast erfasst.

4 Kreislaufwirtschaft

- 4.1 Für die bei der Errichtung der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sowie Bauund Abbruchsabfälle sind gemäß den Vorschriften des § 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle zu beachten.
- 4.2 Gemäß § 8 GewAbfV sind die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle am Anfallort getrennt zu erfassen. Eine Lagerung dieser Abfälle am Entstehungsort über den Zeitraum der Maßnahme hinaus ist nicht zulässig. Die Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind getrennt vom übrigen Register zu führen, aufzubewahren (3 Jahre) und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5 Arbeitsschutz

Die erforderlichen geeigneten Sicherungen, die Abstürze von Beschäftigten verhindern, können entsprechend der DGUV Vorschrift 22 z.B. 1m hohe fest angebrachte Geländer oder entsprechend hochgezogene Umfassungswände sein.

Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) hat der Bauherr zu prüfen, ob eine Vorankündigung, spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle, an die zuständige Behörde zu übermitteln ist. Bei der Durchführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II der BaustellV oder dem Erfordernis einer Vorankündigung, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a.) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Abfallbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde



- b.) das Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord / Mitte (Dezernat 52) für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c.) das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- d.) der Landkreis Altmarkkreis-Salzwedel
 - Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - · Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Gesundheitsbehörde
- e.) die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf





VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Kovacs





ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Bioenergie Beetzendorf GmbH vom 21.07.2022 (Posteingang im LVwA am 28.07.2022) nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage hier: Wechsel der Behälterdächer (Fermenter, Gärrestlager); Errichtung eines Waschwasserbeckens; Änderung der Inputstoffe nach §16 Abs. 1 BlmSchG am Standort Beetzendorf.

Kapitel	Bezeichnung der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
0.	Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	
1.	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Antragsformular Formular 1	5
	Wesentliche Änderung Formular 1a	1
	Teilgenehmigung Formular 1b	entfällt
	Zulassung des vorzeitigen Beginns Formular 1c	entfällt
	Vorbescheid Formular 1d	entfällt
	Ergänzungen zum Antrag	entfällt
	Kurzbeschreibung	6
	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1
	Übersichtsplan (Amtliche topografische Karte)	1
	Katasterplan (Flurkarte)	1
	Bebauungsplan	19
	Vollmacht/Kostenübernahme/Rückbauverpflichtung	3
	Auszug Handelsregister	1
2.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen Formular 2.1	1
	Betriebseinheiten Formular 2.2	7
	Ausrüstungsdaten Formular 2.3	3
	Anlageneschreibung	2
	Maschinenaufstellungsplan/Lageplan	1
	Verfahrensbeschreibung	3
	Schematische Darstellung (Fließbilder)	1
3.	Stoffe / Stoffdaten/ Stoffmengen	
	Gehandhabte Stoffe	5
	Gehandhabte Stoffe Formular 3.1a	4
	Stoffliste, Lageranlagen Formular 3.1b	2
	Stoffidentifikation Formular 3.2	1
	Physikalische Stoffdaten Formular 3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4	1
	Stoffbilanz	2
	Sicherheitsdatenblätter	29



	Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe Formular 3.5	entfällt			
4.	Emissionen / Immissionen / Luftschadstoffe	Service !			
	Emissionsquellen Formular 4.1a	1			
	Emissionsquellenplan				
	Emissionen Formular 4.1b	2			
	Abgas- und Abluftreinigung Formular 4.1c	1			
	Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung	entfällt			
	Schematische Darstellung der Ablufterfassung und -reinigung	entfällt			
	Emissionsmessungen / Messeinrichtungen	entfällt			
	Schornsteinhöhenberechnung	entfällt			
	Immissionsprognose (Schadstoffe)	nachge- reicht			
	Immissionsprognose (Gerüche)	37			
	<u>Geräusche</u>				
	Schallquellen Formular 4.2	1			
	Dokumentation der Schallquellen und der Lärmminderungsmaßnahmen	2			
	Geräusch-Immissionsprognose	11			
	Sonstige Immissionen				
	Angaben zu Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnliche Umwelt- einwirkungen	entfällt			
	Emissionen von Treibhausgasen	entfällt			
	Angaben gemäß § 4 (3) Nr. 5 TEHG (Monitoring-Konzept)	entfällt			
5.	Anlagensicherheit				
	Anwendungsbereich 12. BlmSchV Formular 5.1	1			
	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV Formular 5.2a	1			
	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV, Berechnung nach Anhang I Nr. 5 Formular 5.2b				
	Angaben zur Einhaltung der Pflichten der 12. BlmSchV	4			
	Prüfung der Genehmigungspflicht nach Nr. 9.1.1.1 – 4.BlmSchV				
	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12.BlmSchV	119			
6.	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser				
	Allgemeine Angaben	1			
	Lageranlagen f. wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	entfällt			
	Formular 6.1a				
	Lageranlagen f. wassergefährdende flüssige Stoffe / flüssige Abfälle Formular 6.1b	entfällt			
	Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen Formular 6.1c	entfällt			
	Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe Formular 6.1d	entfällt			
	Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 6.1e	entfällt			



	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen Formular 6.2	entfällt	
7.	Abfälle / Wirtschaftsdünger		
	Abfallart / Entsorgung des Abfalls Formular 7.1	4	
	Angaben zur Abfallbehandlung	6	
	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis Formular 7.2	entfällt	
8.	Abwasser		
	Anfall / Behandlung / Ableitung Formular 8	entfällt	
	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	1	
9.	Arbeitsschutz		
	Angaben zum Arbeitsschutz Formular 9	entfällt	
	Allgemeine Angaben	1	
10.	Brandschutz		
	Brandschutzmaßnahmen Formular 10	entfällt	
	Allgemeine Angaben	5	
11.	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung		
	Allgemeine Angaben	1	
12.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		
	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	1	
	Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschaftspflegerischer Begleitplan) / Umweltbericht	24	
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	Feststellung der UVP-Pflicht Formular 13	4	
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	2	
14.	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Betriebseinstellung		
	Sicherstellung der Maßnahmen Formular 14.2	entfällt	
	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen	entfällt	
	Formular 14.1		
	Beschreibung der Maßnahmen	2	
15.	Unterlagen zu den nach § 13 BlmSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
	Nachweis Bauvorlageberechtigung	1	
	Bauantrag	3	
	Baubeschreibung	7	
	Antrag auf Abweichung	2	
	Bauzeichnungen	3	
	Lageplan / Abstandsplan	1	
	Berechnungen zum Bauantrag	6	
	Grenzdarstellung	1	
	Geotechnisches Gutachten	16	
	Statische Analysen	427	



16.	Technische und sonstige Unterlagen	
	Unterlagen zum Gaslagerdach	
	Spezifikation Gaslagerdach (Leistungsumfang)	2
	Spezifikation Gasspeicherfolie	2
	Spezifikation Wetterschutzfolie	3
	Betriebsanleitung DMGS TM	44
	Unterlagen Stützluftgebläse	
	Betriebsdaten	4
	Montageanleitung	22
	Unterlagen Füllstandsmessung	
	Betriebsanleitung	32
	Technische Angaben Pecont S10 Drucktransmitter	42
	Unterlage Leckageüberwachung Gaslagerdach	
	Tragluftüberwachung an Biogasanlagen	3
	Technische Angaben Gaswarnzentrale ET-2D	3
	Betriebsanleitung ExTox Gaswarnzentralen	43

mit den Ergänzungen:

- vom 15.08.2022 Nachweise zur Gärrestmenge, Lagerkapazität und Verwertungsflächen
- vom 09.09.2022 Aussagen zur Rübenwaschwasserlagune
- vom 13.09.2022 Nachreichungen zu Inputmaterial und Abnahmeverträge
- vom 19.09.2023 Nachreichungen zu Geruchs- und Ammoniakemissionen
- vom 21.09.2022 Nachreichungen zu Störfallvorsorge, Gaslagermengen
- vom 28.11.2022 Nachreichungen zur Immissionsprognose
- vom 17.01.2023 Nachreichungen zum Düngerecht
- vom 26.01.2023 Nachreichungen zur Gaslagermenge und Sicherheitseinrichtungen
- vom 02.02.2023 Nachreichung zu Abstandflächen
- vom 27.07.2023 Nachreichung zu Anpassung der Inputstoffe (Juli 2023) sowie Ergänzungen der Antragsunterlagen
- vom 05.10.2023 Nachreichung einer Immissionsprognose zu Stickstoffeinträgen
- vom 30.11.2023 Nachreichung zur FFH-Verträglichkeit



ANLAGE 2 Fundbericht

- Fundbericht -

-m	ntor	iger:
	mai	

Untere Denkmalschutzbehörde Karl-Marx-Straße 32 29410 Salzwedel

Information über archäologische Funde und Befunde im Zuge einer Baumaßnahı	nformation	über archäolog	aische Funde u	nd Befunde im	Zuge einer	Baumaßna	nme
--	------------	----------------	----------------	---------------	------------	----------	-----

Aktenzeichen:

Y7031007

Bearbeiter:

Frau Lehmberg

Bauherr:

BioEnergie Beetzendorf GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Baumaßnahme:

§ 16 BlmschG Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Wechsel

der Behälterdächer von Fermenter und Gärrestspeicher sowie Errich-

tung einer Lagune

Baugrundstück:

Beetzendorf

Gemarkung:

Beetzendorf

Flur/ Flurstück:

Die Maßnahme wurde archäologisch von Herrn/Frau...... betreut.

- Im Zuge der Arbeiten unter OK Gelände sind archäologische Funde/ Befunde aufgetreten. Die Funde/Befunde wurden durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt dokumentiert.
- O Es sind keine Funde/Befunde aufgetreten.

litte Zutreffendes an kreuzen!)	
atum/Unterschrift	

Archäologe/Bodendenkmalpfleger



ANLAGE 3 Merkblatt Bodenfunde

Altmarkkreis Salzwedel untere Denkmalschutzbehörde

Merkblatt Bodenfunde

zum Bauvorhaben: § 16 BlmschG Wesentliche Änderung der Biogasanlage Beetzendorf durch Wechsel der Behälterdächer von Fermenter und Gärrestspeicher sowie Errichtung einer Lagune

in Beetzendorf, Az: Y7031007

Bodenfunde, die Anlass zu der Annahme geben, dass sie Kulturdenkmale sind, sind anzeigepflichtig. Die Anzeige nimmt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Denkmalschutzbehörde entgegen.

Anschrift:

Untere Denkmalschutzbehörde

Telefon:

03901 840-406

Karl-Marx-Straße 32

Fax:

03901 840-413

29410 Salzwedel

☐ Die Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist erfolgt.

Nachstehend ein Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:

§ 9 Abs. 3 (Erhaltungspflicht)

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

§ 9 Abs. 5 (Grabungsschutzgebiete)

Die Denkmalschutzbehörde kann durch Anordnung abgegrenzte Flächen, in denen archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder begründete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein existieren, befristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.

§ 9 Abs. 6 (Duldung gefahren abwendender Maßnahmen)

Kommen Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, können die unteren Denkmalschutzbehörden gefahren abwendende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet.

- § 22 (Ordnungswidrigkeiten)
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 einen Bodenfund nicht anzeigt und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nicht im unveränderten Zustand belässt;
- 2. entgegen § 9 Abs, 6 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes zur Abwendung einer Gefahr für den Bestand des Denkmals nicht duldet;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Ort,	Datum	Unterschrift	Bauherr



ANLAGE 4 Rechtsquellen

AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März

2013 (GVBI. LSA S. 107), letzte Änderung vom 19. Juni 2017 (GVBI. LSA

S. 105)

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I

Nr. 140)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und

Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der

Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBI. LSA S. 32)

ArbStättV Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S.

2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020

(BGBl. I S. 3334) geändert worden ist

ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.

Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)

AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in

Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.

Januar 2022 (BGBl. I S. 87)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-

Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S.

1533)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), zuletzt geänder

durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

ASR A2.1 Technische Regel für Arbeitsstätten, Schutz vor Absturz und

herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.

November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.

September 2013 (GVBI. LSA S. 440-441), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 21.März 2023 (GVBI. LSA S. 178)

BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember

20222 (BGBl. S. 2023 | Nr. 1)



BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

(Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBI. | S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 | Nr.

176)

BBodschG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt

geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S.

306)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung

von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-

Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBI. LSA 2002 S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBI.

LSA S. 946)

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I

Nr. 202)

BioStoffV Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geänder

durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom

12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799)

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des

Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch

Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

12. BlmSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-

immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) neugefasst durch Bekanntmachung von 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020

(BGBI. I S. 1328)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.

2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022

(BGBI. I S. 2240) geändert worden ist

BrSchG Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)



CLP-VO EUROPÄISCHEN VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES

> PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und

Gemischen, zuletzt geändert am 31.März.2023

DSchG ST Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21.

> Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S.

769, 801).

DepV Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert

durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

2010/75/EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

> 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU 2010 Nr. L 334

S.17, ber. ABI. EU 2012 Nr. L 158).

2014/34/EU Richtlinie 2014/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme bestimmungsgemäßen explosionsgefährdeten Verwendung

Bereichen (Neufassung) (ABI, EU Nr. L 96 S. 309).

ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen

> Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung -ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

EfbV Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV), vom 2. Dezember 2016

(BGBI. I S. 2770), die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

GefStoffV Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I

S.1643, 1644), die zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom

21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen

> Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022

(BGBI. I S. 700)

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet

> Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBI. LSA Nr. 24/2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom

18. Dezember 2018 (GVBI.LSA S. 430, 431)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I KrWG

S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März

2023 (BGBI. 2023 I S. 56)

Vollzugshilfe zu 88 6 — 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und

Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, LABO Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Stand: 16.02.2023

LABO-Vollzugshilfe

LärmVibrationsArbSchV Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

(LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBI. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBI. I S.

3115)

NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

vom 20. Oktober 2006 (BGBl. 1 S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel

5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl.

2023 I Nr. 344) geändert worden ist

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-

gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom

18. August 2021 (GMBl. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

TRBS 1201 Technische Regeln für Betriebssicherheit, Prüfungen und Kontrollen von

Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

VO (EU) Nr. 142/2011 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte

tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2613 vom 23.November 2023

VO (EG) Nr. 1069/2009 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte

tierische Nebenprodukte, zuletzt geändert durch Verordnung (EU)

2019/1009 vom 05.Juni 2019

VermGeoG LSA Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG

LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI.

LSA S. 372, 373)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

vom 27. Juni 1991 (GVBI. LSA 1991 S. 154), zuletzt geändert durch § 3a

des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBI. LSA S. 384)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl.

2023 I Nr. 344)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der

Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.

Februar 2023 (GVBI. LSA S. 50)



Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBI. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung durch Artikel 1 der Verordnung

vom 27. November 2022 (GVBI. LSA S. 375)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt

geändert am 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374)

WHG Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das

zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl.

2023 I S. 409) geändert worden ist

Verteiler

Original

BioEnergie Beetzendorf GmbH

Audorfer Weg 2b 38489 Beetzendorf

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Referat 203

Referat 401

Referat 402/402.c

Referat 402/402.d

Referat 402/402.f

Referat 402/402.g

Referat 407

Landkreis Altmarkkreis-Salzwedel

Umweltamt

Karl-Marx-Straße 32

29410 Salzwedel, Hansestadt

Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord / Mitte

Dezernat 52

Freimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25

39576 Stendal

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Marschweg 3

038489 Beetzendorf

Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Telefon: (0345) 514-0

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de